

**Nachbildung eines freien Werkes durch Manuldruck.**

**Frage:** Ist ein Verleger berechtigt, von einem freien Werke, das in einem anderen Verlage erschienen ist, mittels Manuldruck oder eines anderen ähnlichen Verfahrens eine Nachdruckausgabe zu veranstalten?

Urheberrechtliche Bedenken bestehen gegen den Nachdruck eines freien Werkes eines fremden Verlages an sich nicht. Ob sich dieser Nachdruck aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbsgesetzes oder des § 826 BGB, verbieten läßt, ist eine bestrittene Frage.

Hoffmann hat (vergl. Markenschutz- und Wettbewerb 20. Jahrg. S. 103) ausgeführt, es sei unzulässig, daß ein zweiter Verleger sich der Druckformen des ersten Verlegers für anastatische Druck ohne dessen Zustimmung bediene, denn er nütze hier für seinen Gewerbebetrieb die gewerblichen Produkte eines anderen Gewerbetreibenden aus, die dieser für seinen Gewerbebetrieb bestimmt habe; und das Gleiche müsse auch für dieervielfältigung der Druckchrift durch ein photographisches Verfahren gelten. Diese Ausführungen stützen sich auf in der Rechtsprechung wiederholt betonte Grundsätze, daß es als gegen die guten Sitten verstößend erscheine, wenn jemand die fertige Arbeitsleistung eines anderen benutze, um diesem eine gefährliche Konkurrenz zu machen, denn er komme dadurch in die Lage, sein Arbeitsprodukt, welches der andere durch Anwendung erheblicher Kosten und Mühen geschaffen hat, zu erheblich niedrigeren Preisen in den Handel zu bringen, als es der andere könne. (Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts Band 73 Seite 294 ff., insbes. Seite 297.)

Aus denselben Gesichtspunkten hat das Kammergericht die Ausbeutung fremder Arbeit im Wettbewerb zwecks Kostenersparung als gegen die guten Sitten verstößend und bei Vorsatz zum Schadenersatz verpflichtend bezeichnet. (Vergl. Urteil vom 9. Januar 1924 in Markenschutz und Wettbewerb, 24. Jahrgang Seite 68; und im Urteil vom 3. Dezember 1924, ebenda Seite 100 ff.)

Ich kann diese Anschauung nicht als allgemein gültig anerkennen, beschränke ihre Anwendbarkeit vielmehr auf den einzelnen konkreten Fall. Die Anschauung führt zu einer Erschwerung wirtschaftlicher Arbeit. Sie hindert die Allgemeinheit, möglichst billig herzustellen, und verlängert in gewissem Umfange die Monopolstellung des Verlegers eines gemeinfrei gewordenen Werkes. Denn der Verleger ist selbstverständlich berechtigt, den während der Dauer des Urheberrechtsschutzes hergestellten Satz für das weit billigere anastatische oder Manuldruckverfahren zu verwenden. Er behält also jedem Wettbewerber gegenüber einen Vorsprung, der es ihm ermöglicht, entweder billiger zu sein oder einen höheren Gewinn zu nehmen, als jeder andere Wettbewerber.

Es entspricht auch nicht der Rechtsanschauung, daß jede einmal geleistete Arbeit zugunsten des Verfertigers für alle Zeiten mit einem Stacheldraht umgeben wird. Man denke an den Fall, daß es sich um Bücher handelt, welche vor 100 Jahren erschienen sind und die von einer heute noch existierenden Firma herausgegeben sind. Will man also auch da noch einem anderen die Benutzung dieses vorliegenden Arbeitsproduktes unter Verurteilung auf unlauteren Wettbewerb oder Verstoß gegen die guten Sitten untersagen?

Nur dann kann man zu einer solchen Konstruktion kommen, wenn besondere Verhältnisse den unlauteren Wettbewerb bzw. die Sittenwidrigkeit als gegeben erscheinen lassen. So lag der vom Reichsgericht entschiedene Fall: Eine Firma hatte unter Aufwand großer Mühe und erheblicher Kosten Platten herstellen lassen, die sie entsprechend teuer in den Verkehr brachte. Diese Platten wurden von anderer Seite unter Benutzung des Arbeitsergebnisses mit Hilfe mechanischer Vorrichtungen nachgeahmt. Beide Produkte standen sich nunmehr im Handel gegenüber, und durch die Nachahmung erlangte der Nachahmer einen nicht gerechtfertigten Vorsprung vor dem Nachgeahmten.

Von Bedeutung ist auch die Anwendung erheblicher Kosten und Mühen. Nicht jede Ausnutzung fremder Arbeit kann deshalb unter das Verbot gerechnet werden.

Leipzig, den 26. Mai 1926.

Dr. Hillig, Justizrat.

**Zeitschriften-Abonnenten.**

**Frage a:** Wem gehören die Zeitschriften-Abonnenten, dem Verleger oder dem Sortimentler?

**Frage b:** Kann der Sortimentler, welcher größere Fortsetzungen einer Zeitschrift bei einem Verlag hat, diese Fortsetzungen ohne weiteres abbestellen, und wie liegen die Verhältnisse, wenn die Abbestellungen lediglich aus feindseliger Gesinnung gegen den Verlag, gewissermaßen zur Befriedigung eines Rachegefühls, und um den Verlag zu schädigen erfolgen?

**Zu a:** Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleger und den bei einem Sortimentler auf die Zeitschrift des Verlegers abonnierten Abnehmern bestehen nicht. Der Sortimentler kauft im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Fortsetzung beim Verleger, um seinen eigenen Käufer zu befriedigen. Dieser hält sich mit seinen Rechten aus dem Vertrag nur an den Sortimentler und der letzte wiederum nur an den Verleger.

Die eigentümlichen Beziehungen zwischen Verleger und Sortimentler sind lediglich interner Art und treten dem Kunden gegenüber nicht in Erscheinung.

Das ist vollständig gleichmäßig, so beim Bezug einzelner Bücher vom Sortimentler wie beim Bezug einer Zeitschrift zur Fortsetzung.

Der Umstand, daß der Kauf in mehr oder minder größerem Maße durch die »gute Leistung und Reklamearbeit« des Verlags veranlaßt sein kann, trifft für beide Fälle zu und ändert nichts daran, daß sich der Sortimentler als trennendes Glied zwischen Verlag und Bezieher schiebt. Die eigentümliche Kontinuität des Bezugs, wie sie auch bei im Teillieferungen erscheinenden Werken sich zeigt, und die dem mit dem Sortimentler abgeschlossenen Vertrag den Charakter eines Subeffizienzlieferungsvertrages gibt, ändert an der Stellung des Sortimentlers nichts und liefert daher auch keinen Anhalt dafür, daß zwischen dem Verleger und dem Abonnenten, der die Zeitschrift durch den Sortimentler bezieht, unmittelbare Rechtsbeziehungen bestehen.

Deshalb kann auch der Verlag im Falle des Konkurses des Sortimentlers nicht etwa gegen den Konkursverwalter Ansprüche auf Überlassung der Abonnenten des Sortimentlers stellen, oder etwa die noch nicht an den Sortimentler bezahlten Bezugsgelder der Abonnenten, etwa aus dem Gesichtspunkt des § 46 der KO., in Anspruch nehmen.

**Zu b:** 1. Nach dem zwischen dem Verleger und dem Sortimentler bestehenden, durch die Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung, durch sonstige Handelsgebräuche im buchhändlerischen Verkehr und etwaige private Abmachungen näher ausgestalteten Vertragsverhältnis steht es dem Sortimentler regelmäßig frei, eine zur Fortsetzung bestellte Zeitschrift unter den dafür allgemein gegebenen Bestimmungen abzubestellen. Ferner hat der Sortimentler auch das Recht, selbst unaufgefordert, seine Käufer bei der Wahl von Büchern und Zeitschriften zu beraten, anzuzurufen und abzurufen. Jedoch ist er bei Ausübung dieser Befugnisse natürlich an die dem Rechtsverkehr gezogenen Grenzen: Treu und Glauben, Schikaneverbot usw. gebunden.

Eine vertragliche Pflicht zur Erhaltung der Abonnenten besteht zweifellos nicht. Jedoch wird sich die eigentümliche Vorzugsstellung, die der Sortimentler vom Verlag eingeräumt erhält, in bezug auf Abrechnung und Rücksendung auch festbestellter Zeitschriften-Fortsetzungen (vgl. § 10 b der Buchhändlerischen Verkehrsordnung) usw., dahin auszuwirken haben, daß der Sortimentler seinerseits zur angemessenen Tätigkeit für einen Vertrieb der Waren des Verlegers verpflichtet ist und nicht ohne weiteres aus irgendeinem Grunde Vertrieb bzw. Absatz der Waren hintertreiben darf.

Hier, Rechtsverhältnisse des Sortimentsbuchhandels, stellt dies für den Fall des Konditionsgutes fest. Es hat aber wohl überhaupt zu gelten. Im Fall der Zeitschriften-Fortsetzung wird durch die Regelung des § 10 b (da eine konditionsweise Bestellung und Übernahme von Zeitschriftenfortsetzungen nach der in § 8 gegebenen Definition nicht üblich ist) das Risiko des rechtzeitigen Absatzes der durch ihr an bestimmte Zeitpunkte gebundenen Erscheinens besonders rasch veraltenden Zeitschriften zum Teil auf den Verleger abgewälzt.

Jedoch wird sich im vorliegenden Fall das Verhalten des Sortimentlers, weil es nach Lösung des Vertragsverhältnisses, nämlich nach rechtsgültiger und zulässiger Abbestellung der Fortsetzung statt hat, nicht über dem Wege einer Verletzung vertraglicher Pflichten angreifen bzw. unterbinden lassen.

2. Es bleibt also nur noch der Gesichtspunkt deliktischen Verhaltens des Sortimentlers übrig, auf das möglicherweise die Bestimmungen der §§ 823, 826 etwa in Verbindung mit § 226 des BGB. und des § 1 des UWG. Anwendung finden können.

Nach der Mitteilung des anfragenden Verlags will der Sortimentler den Verlag »strafen«, weil der Verlag ihm nicht länger als 1½ Jahre Kredit gegeben bzw. sich mit den geringen und unregelmäßigen Zahlungen seines Schuldners nicht begnügt habe. Deshalb bestellt der Sortimentler die umfangliche Fortsetzung der Zeitschrift des Verlags mit dem Bemerkten ab, er werde die Bezieher einer ähnlichen Zeitschrift zuführen.

Aus der eigenen Darstellung des Sortimentlers ergibt sich, daß ihn lediglich die Mißstimmung über das objektiv absolut einwandfreie Vorgehen des Verlags zur Abbestellung bestimmt hat. Diese Mißstimmung veranlaßt ihn, sich nicht mit einem einfachen Abbruch der